

# **contterm**

## **Fachgewerkschaft Deutsche Seehäfen**

### **Satzung**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die contterm – Fachgewerkschaft Deutsche Seehäfen, nachstehend „Gewerkschaft...“ genannt, ist ein Zusammenschluss der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den deutschen Seehäfen.
2. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Hamburg.
5. Die Gewerkschaft soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

#### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Die Gewerkschaft vertritt die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den deutschen Seehäfen.
2. Die Gewerkschaft vertritt die Interessen der Mitglieder in christlich-sozialer Grundhaltung und erstrebt die Mitgliedschaft im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands. Sie erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der „DHV – Die Berufsgewerkschaft“.
3. Ziele und Aufgaben der Gewerkschaft sind:
  - a) Tarifverhandlungen und Tarifabschlüsse mit den Arbeitgebern und ihren Verbänden. Zur Durchsetzung ihrer Forderungen ist sie bereit, Arbeitsniederlegungen oder andere Kampfmaßnahmen einzusetzen. Zur Wahrung gemeinsamer Belange kann die Tarifarbeit auch in Kooperation mit anderen Gewerkschaften stattfinden. Mit den zuständigen Gewerkschaften des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB) sollen bei Bedarf gemeinsame Tarifkommissionen gebildet werden.
  - b) Gewährung von Unterstützung bei Streik und Aussperrung;
  - c) Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen ihr Arbeitsverhältnis betreffenden rechtlichen, sozialen und beruflichen Fragen;
  - d) Einwirkung auf die Gesetzgebung und auf die zuständigen Behörden und Körperschaften sowie auf die öffentliche Meinungsbildung in allen die berufspolitischen und gewerkschaftlich interessierenden Fragen;
  - e) contterm ist bestrebt, mit allen internationalen Arbeitnehmervereinigungen der Hafengewirtschaft und der Schifffahrt zum Wohle der Beschäftigten zusammenzuarbeiten.
  - f) Beteiligung an allen Wahlen zur betrieblichen Interessenvertretung, wie z.B. Betriebsratswahlen, Personalratswahlen oder Aufsichtsratswahlen.
  - g) Beteiligung an den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen in der Sozialversicherung; z.B. bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW).
  - h) Gewährung von Rechtsschutz durch die Vertretung der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern oder anderen Institutionen einschließlich der Vertretung vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten;
  - i) berufs-, sozial- und gewerkschaftspolitische Unterrichtung und Schulung der Mitglieder.
  - j) Förderung der Berufs- und Allgemeinbildung;
  - k) Förderung jugendlicher Mitglieder in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung;
4. Die Gewerkschaft kann zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts errichten und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.
5. Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kooperationen mit anderen Gewerkschaften oder Arbeitnehmervereinigungen eingehen.
6. Die Gewerkschaft darf von Unternehmern oder ihren Verbänden keine Zuwendungen annehmen.
7. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind innerhalb der Gewerkschaft ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erwerben können die in den deutschen Seehäfen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Berufsanwärter, die sich in einer Berufsausbildung, einer Berufsschule oder in einem Studium befinden. Vorstand und Gewerkschaftsrat können auch die Arbeitnehmer anderer Seehafenbetriebe in die Gewerkschaft aufnehmen.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der connterm und in einer nicht dem CGB angehörenden oder nicht mit der connterm in einer Kooperation stehenden Gewerkschaft oder sonstigen gewerkschaftsähnlichen Arbeitnehmervereinigung ist ausgeschlossen; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.  
Zur Wahrung gewerkschaftlicher Belange können mit CGB-Gewerkschaften oder mit der connterm in Kooperation stehenden Gewerkschaften oder Berufsverbänden für deren Mitglieder Doppelmitgliedschaften begründet werden.
3. Für Mitglieder, die ihrer Wehrpflicht genügen oder anerkannten Zivildienst bzw. Sozialdienst ableisten, bleibt die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft bestehen. In diesen Fällen ruhen die Mitgliedsrechte und die Mitgliedspflichten (einschließlich der Beitragszahlung) für die Dauer dieses Dienstes. Die Wehr- oder Zivildienstzeit wird auf die Mitgliedszeit in der Gewerkschaft angerechnet.
4. Mitglieder, die nicht oder nicht mehr Arbeitnehmer eines Seehafenbetriebes sind, werden dadurch zu außerordentlichen Mitgliedern. Sie können die Rechte der ordentlichen Mitglieder nicht mehr beanspruchen.  
Mitglieder, die Rente beziehen oder arbeitslos sind, bleiben ordentliche Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitglieder dürfen insbesondere nicht den leitenden Körperschaften der Gewerkschaft und ihrer Gliederungen angehören und nicht an Abstimmungen teilnehmen.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich und einkommensgerecht zu entrichten, an den Aufgaben der Gewerkschaft tatkräftig mitzuarbeiten sowie die Gewerkschaft und ihre Einrichtungen zu fördern.
2. Die Mitglieder erkennen diese Satzung und alle mit ihr übereinstimmenden Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft an.

### **§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme setzt die Abgabe einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Tag.
2. Den aus anderen Gewerkschaften zur connterm übergetretenen Mitgliedern wird die vorausgegangene Mitgliedschaft angerechnet.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Kündigung.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann rechtsverbindlich, wenn sie beim Vorstand unter Wahrung der Kündigungsfrist schriftlich vorliegt.
3. Die Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind, oder die durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane oder durch andere Handlungen die Gewerkschaft oder ihr Ansehen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann der/die Ausgeschlossene binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Widerspruch beim Gewerkschaftsrat einlegen.
4. Während des Widerspruchsverfahrens ruht das Recht zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Mandate.
5. Alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Mandate erlöschen nach einer Kündigung durch das Mitglied mit sofortiger Wirkung, beim Ausschluss durch den Vorstand nachdem der Ausschluss rechtskräftig geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mandate.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Beiträge setzt der Gewerkschaftsrat auf Antrag des Vorstandes fest.
2. Der Beitrag ist am 1. eines Monats fällig und an den Vorstand zu entrichten. Einzelheiten und Abweichungen regelt die Beitragsordnung, die vom Gewerkschaftsrat auf Antrag des Vorstandes beschlossen wird.
3. Das Mitglied verliert den Anspruch auf die Leistungen der Gewerkschaft, wenn es nicht seinen Beitrag gemäß der Beitragsordnung zahlt.
4. Die Ausübung von Mandaten in der und für die Gewerkschaft setzt neben der Mitgliedschaft eine einkommens- und fristgerechte Beitragszahlung voraus.

## **§ 8 Rechtsschutz**

1. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern nach sechsmonatiger Mitgliedschaft Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung, die vom Gewerkschaftsrat auf Antrag des Vorstandes beschlossen wird. Der Anspruch endet mit dem Ausspruch einer Kündigung durch das Mitglied.
2. Der Anspruch auf Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Mitglied während eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens, für das Rechtsschutz gewährt wurde, oder innerhalb von zwölf Monaten nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren aus der Gewerkschaft austritt oder ausgeschlossen wird; in diesen Fällen sind die von der Gewerkschaft übernommenen Kosten für dieses Verfahren zu erstatten.

## **§ 9 Streikunterstützung**

Bei Arbeitsniederlegungen zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen, die vom Vorstand gebilligt sind, oder bei Maßregelungen und Aussperrungen gewährt die Gewerkschaft den betroffenen Mitgliedern Unterstützungen nach einer vom Gewerkschaftsrat auf Antrag des Vorstandes beschlossenen „Unterstützungsordnung für Streik und Aussperrung“.

## **§ 10 Organe der Gewerkschaft**

Organe der Gewerkschaft sind der Gewerkschaftstag, der Gewerkschaftsrat und der Vorstand.

## **§ 11 Gewerkschaftstag**

1. Der Gewerkschaftstag besteht aus Delegierten der Betriebsgruppen nach § 14 Abs.1 der Satzung. Vorstand und Gewerkschaftsrat legen einen Delegiertenschlüssel fest, der sich an den Mitgliederzahlen orientiert.
2. Zu Delegierten ist mit Ausnahme der Angestellten der Gewerkschaft jedes volljährige ordentliche Mitglied wählbar, das seinen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung gezahlt hat und mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft nicht in Verzug ist.
3. Außer den Delegierten nehmen die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Gewerkschaftsrates mit beratender Stimme teil.
4. Der ordentliche Gewerkschaftstag ist vom Vorstand alle vier Jahre nach einem von ihm und dem Gewerkschaftsrat gemeinsam zu bestimmenden Ort einzuberufen.  
Außerordentliche Gewerkschaftstage können mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand mit Zustimmung des Gewerkschaftsrates nach einem von ihm zu bestimmenden Ort einberufen werden.
5. Der ordentliche Gewerkschaftstag wird spätestens zwölf Wochen vorher durch Bekanntmachung in einer Gewerkschaftszeitschrift oder durch Mitteilung an die Mitglieder in Form eines einfachen Briefes, durch Fax oder eine elektronische Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung sowie Bekanntgabe der Frist für die Einreichung von Anträgen einberufen.  
Antragsberechtigt sind die Delegierten, der Vorstand sowie der Gewerkschaftsrat.
6. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Gewerkschaftstag hat den Geschäftsbericht und die Abrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen und ist über den Stand der Beschlüsse des vorigen Gewerkschaftstages zu unterrichten.

ten. Der Gewerkschaftstag hat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden; er wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Gewerkschaftsrates. Ein ordnungsgemäß einberufener Gewerkschaftstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind für alle Mitglieder verbindlich.

7. Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen zum Vorstand gemäß § 13/2, Anträge zur Satzungsänderung und ein Beschluss über die Auflösung der Gewerkschaft gemäß § 15 der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.  
Ein Beschluss über die Auflösung der Gewerkschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gewählten Delegierten.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Vorsitzenden und den Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Gewerkschaftsrat**

1. Der Gewerkschaftsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag für eine Amtszeit von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Sie müssen ordentliche Mitglieder, dürfen aber nicht Angestellte der Gewerkschaft sein.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Gewerkschaftsrat in seiner nächsten Sitzung.
3. Der Gewerkschaftsrat dient als ständige Vertretung der Mitglieder zur Überwachung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung. Er genehmigt den Haushalt des Vorstandes. Die in dieser Satzung vorgesehenen Ordnungen, Richtlinien oder Statuten bedürfen seiner Zustimmung, soweit nicht ausdrücklich etwa anderes bestimmt ist. Er kann den Vorstand bei dessen Arbeit beraten und dazu Empfehlungen abgeben.  
Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Gewerkschaft errichtet der Gewerkschaftsrat einen Schlichtungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Kommt es trotzdem zu keiner Einigung, entscheidet der Gewerkschaftsrat als Gremium abschließend.
5. Der Gewerkschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Gewerkschaftsrat gegenüber dem Vorstand und gegenüber Dritten.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Die jeweilige Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder setzt der Gewerkschaftsrat fest.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Gewerkschaftstag einzeln auf Vorschlag des Gewerkschaftsrates gewählt. Wählbar ist jedes volljährige ordentliche Mitglied. Zur Wahl ist mehr als die Hälfte der Stimmen der gewählten Delegierten erforderlich. Zuerst werden der Vorsitzende und danach der Vertreter gewählt. Lehnt der Gewerkschaftstag einen der hierfür vorgeschlagenen Bewerber ab, oder kommt eine Kandidatur nicht zustande, so hat der Gewerkschaftsrat solange einen neuen Wahlvorschlag zu machen, bis für diesen die erforderliche Mehrheit gefunden ist.  
Sollten bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ein oder mehrere Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreichen, oder kommt eine Kandidatur nicht zustande, so hat auch hierfür der Gewerkschaftsrat anstelle der abgelehnten Bewerber solange neue Wahlvorschläge zu machen, bis die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre von dem der Wahl folgendem Monat ab. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bestimmt der Gewerkschaftsrat bis zur Neuwahl des Vorstandes auf dem nächstfolgenden Gewerkschaftstag die Nachfolge.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gewerkschaft satzungsgemäß nach den mit dem Gewerkschaftsrat vereinbarten Grundsätzen zu führen und das Vermögen der Gewerkschaft zu verwalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Verein (Gewerkschaft) wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
6. Dem Vorstand - vertreten durch den Vorsitzenden - obliegt die Einstellung, Versetzung und Entlassung der berufsamtlichen Mitarbeiter der Gewerkschaft.

#### **§ 14 Gliederung und Tarifarbeit**

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in Betriebsgruppen, näheres regelt ein Betriebsgruppenstatut, das vom Gewerkschaftsrat Vorstand beschlossen wird.
2. Für die Tarifarbeit beschließen Gewerkschaftsrat Vorstand ein Tarifstatut.

#### **§ 15 Auflösung**

1. Die Entscheidung über die Auflösung der Gewerkschaft steht dem Gewerkschaftstag zu (vgl. § 11 Ziffer 7).
2. Das bei der Auflösung der Gewerkschaft vorhandene Vermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt, wenn der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag keine andere Bestimmung trifft.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister Hamburg in Kraft.

***Endfassung der Satzung nach dem Antrag auf Satzungsänderung auf dem außerordentlichen Gewerkschaftstag in Form einer Mitgliederversammlung am 10.5.2010 in Hamburg.***